

Vorlage Stadtparlament

Datum	23. April 2024
Beschluss Nr.	3887
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation SP JUSO/PFG Fraktion, Fraktion Grüne/Junge Grüne, glp/jglp-Fraktion, Ivo Liechti, Esther Granitzer: Baubewilligungskommission: Neubesetzung im Rahmen der Erneuerungswahlen 2024/2025; schriftlich

Die SP JUSO/PFG Fraktion, die Fraktion Grüne/Junge Grüne, die glp,jglp-Fraktion, Ivo Liechti und Esther Granitzer reichten am 27. Februar 2024 die beiliegende Interpellation «Baubewilligungskommission: Neubesetzung im Rahmen der Erneuerungswahlen 2024/2025» mit insgesamt 38 Unterschriften ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Mit dem Nachtrag II der Bauordnung (sRS 731.1; abgekürzt BO) vom 22. September 2015 wurde die Zusammensetzung der Baubewilligungskommission angepasst. Nach dem neugefassten Art. 64 BO müssen die ausserhalb der Verwaltung stehenden Mitglieder der Baubewilligungskommission über geeignetes Fachwissen verfügen und verschiedene Fachbereiche vertreten. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss eine Ausbildung als Architektin oder Architekt und ein weiteres Mitglied als Juristin oder Jurist aufweisen. Die Baubewilligungskommission setzt sich derzeit aus einer Juristin, zwei Architekten, einem Landschaftsarchitekten, einem Raumplaner (Ersatz) und einem Bauunternehmer (Ersatz) zusammen. Den Vorsitz hat der Direktor Planung und Bau von Amtes wegen. Für die Juristin ist für das Jahr 2028 eine Nachfolge zu suchen. Die Mitgliedschaft der Architekten läuft 2027 bzw. 2033 aus. Der Landschaftsarchitekt sowie die beiden Ersatzmitglieder sind per 1. Januar 2025 zu ersetzen.

2 Beantwortung der Fragen

- 1. Ist der Stadtrat bereit, bei der Neuzusammensetzung der Kommission auf ein geeignetes Fachwissen insbesondere bezüglich Siedlungsökologie zu achten?*

Der Baubewilligungskommission obliegt gemäss Art. 65 Bst. b BO die Beschlussfassung über Baugesuche, Gesuche zu Vorbescheiden sowie Teilentscheiden. Dabei handelt es sich um konkrete und isoliert zu betrachtende Bauvorhaben und nicht um die Beurteilung von grösseren oder übergeordneten baulichen beziehungsweise raumplanerischen Zusammenhängen. Aufgrund der rechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten (gemäss Art. 68ter BO) ist es zweckmässiger, den Sachverständigenrat für Städtebau und Architektur (SVR) mit einer Fachperson aus dem Bereich der Siedlungsökologie zu

ergänzen. Eine derartige Ergänzung des Sachverständigenrats ist im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision vorgesehen. Dem Stadtrat ist eine stadtoökologische Siedlungsentwicklung wichtig, und der derzeit beratende Sachverständigenrat misst dem Thema Nachhaltigkeit und insofern auch stadtoökologischen Aspekten in den zu beurteilenden Geschäften eine grosse Bedeutung zu. Auch das Amt für Baubewilligungen kann im Rahmen von Bauberatungen in angezeigten Fällen eine siedlungsökologische Expertise einholen und die Bauwilligen damit unterstützen.

2. Ist der Stadtrat bereit, auch Experten und Expertinnen mit geeignetem Fachwissen bei der Nomination in Betracht zu ziehen?

Die Bauordnung fordert für die Mitglieder der Baubewilligungskommission Fachwissen ein. Die bisher vertretenen Fachrichtungen haben sich bewährt, was aber nicht ausschliesst, dass bei den Neubesetzungen neue Bereiche zum Zug kommen. Deshalb werden die Fachverbände eingeladen, geeignete und für die Aufgabe motivierte Fachpersonen vorzuschlagen.

3. Besteht seitens der Bauordnung rechtlicher Spielraum, je nach Themengebiet und sich stellenden Sachfragen, die Ersatzmitglieder, statt der ordentlichen Mitglieder in das Baubewilligungsverfahren miteinzubeziehen?

Ein Ersatzmitglied der Baubewilligungskommission wird dann für eine Sitzung aufgeboten, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder in den Ausstand treten muss. Ist zusätzliches Fachwissen zur Beurteilung von Baugesuchen notwendig, so lässt es die BO zu, dass Fachpersonen aus der Verwaltung mit beratender Stimme beigezogen werden (vgl. Art. 64 Abs. 4 BO).

4. Wo sieht der Stadtrat Probleme für eine geschlechtlich ausgewogene Besetzung der Baubewilligungskommission, wie sie die Bauordnung fordert?

Für eine erfolgreiche Kommissionsarbeit bilden einerseits die fachliche und die persönliche Eignung der Mitglieder wichtige Faktoren. Gemäss Vorgabe von Art. 64 Abs. 2 BO sollen beide Geschlechter in der Baubewilligungskommission vertreten sein. Die Fachverbände werden demnach eingeladen, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.

5. Beabsichtigt der Stadtrat im Rahmen der Revision Bau- und Zonenordnung (BZO), das Baubewilligungsverfahren inklusive Sachverständigenrat im Sinne eines optimalen Einbezugs der relevanten öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere einer stärkeren fachlichen Diversität und Unabhängigkeit sowie einer Erhöhung der Rechtssicherheit sowie Beschleunigung zu überarbeiten?

Die Ortsplanungsrevision wird die Erarbeitung eines neuen Baureglements (heute BO) sowie einen neuen Nutzungsplan (heute Zonenplan) mit sich bringen. In diesem Zusammenhang wird auch die Zusammensetzung der Baubewilligungskommission inklusive einer allfälligen Erweiterung zu überprüfen sein. Das Baubewilligungsverfahren wird indes nicht überarbeitet, da dieses abschliessend im übergeordneten kantonalen Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) geregelt ist.

Die Rechtssicherheit ist heute und wird auch in Zukunft garantiert sein. Die Fristen der Baubewilligungsverfahren wie auch das durchzuführende Auflageverfahren sind übergeordnet gesetzlich (PBG) geregelt und werden von der Baubewilligungsbehörde heute und auch in Zukunft eingehalten.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Interpellation vom 17.02.2024